



### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2014 Nr. 7</u> Veröffentlichungsdatum: 25.02.2014

Seite: 200

## Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

216

# Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Vom 25. Februar 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

### Artikel 1

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen."

§ 4 Satz 2, 4. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

"- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen."

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Jugendliche" die Wörter "und den zuständigen Ausschuss des Landtags" eingefügt.

2. Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags."

In § 16 Absatz 1 wird die Angabe "75.070.500" durch die Angabe "100.225.700" und die Angabe "31.12.2010" durch die Angabe "31. Dezember 2017" ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2014

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung

Sylvia Löhrmann

Der Minister für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ute Schäfer

GV. NRW. 2014 S. 200